

Landratsamt Amberg-Sulzbach
 Sachgebiet Wasserrecht
 Schloßgraben 3
 92224 Amberg

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Seite 1 bitte dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorlegen. Die Erläuterung (Seite 2) dient zu Ihrer Information.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze
 Abgabeerklärung für die an Stelle der Kleineinleiter zu zahlende Abgabe
 für das Jahr (§§ 8,9 Abs. 2 AbwAG, Art. 7 u. Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG)

Die Abgabeerklärung gilt für gesamtes Gemeindegebiet gemeindefreies Gebiet
 folgendes Gebiet _____

	Anzahl zum 30. Juni
Einwohner insgesamt	a)
An die Kanalisation angeschlossene Einwohner	b)
Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen	c)
Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen: 1. Der Schlamm wird einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt 2. Der Schlamm wird nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet 3. Der Schlamm wird nach der Klärschlammverordnung verwertet	d)
Summe:	
Einwohner, deren Abwasser nach einer Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche aufgebracht wird.	e)
Einwohner, für die eine Kleineinleiterabgabe anfällt $a - (b + c + d + e) = f$	f)

Berechnung: Einwohner (f) _____ : 2 x _____ € Abgabesatz =	g)	€
Abzug für Verwaltungsaufwand: Einwohner (f) _____ x 0,51 €	h)	€
	g) - h)	€

Die Entsorgung des Schlammes nach Buchstabe d), Nr. 1-3 wird bestätigt.

Art der Entsorgung: _____

Unterschrift _____

Erläuterungen:**Erklärungsfrist:**

Die Abgabeerklärung ist gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens zum 31. März des folgenden Jahres der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Abgabepflichtiger:

Anstelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind abgabepflichtig:

- die örtlich zuständige Gemeinde,
- in gemeindefreien Gebieten der Landkreis.

Diese Abgabepflicht besteht nicht, wenn in einer Zweckvereinbarung oder in einer Verbandssatzung ausdrücklich bestimmt ist, dass die Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Abgabepflicht nach Art. 8 BayAbwAG auf eine andere Gemeinde oder auf einen Zweckverband übergehen soll. Insoweit wird diese Körperschaft abgabepflichtig.

Einwohner:

Wenn eine andere Ermittlung der Zahl der Einwohner zu aufwändig wäre, ist eine Schätzung zulässig. Auszugehen ist von den Verhältnissen zum 30. Juni des Veranlagungsjahres. Als Einwohner sind die mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen zu zählen. In den Feldern b - e dürfen die gleichen Einwohner nicht mehrmals berücksichtigt werden.

Abgabebefreiung:

Die Voraussetzung für eine Abgabebefreiung ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwAG, § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG.

Fehlanzeige:

Die Abgabeerklärung ist auch vorzulegen, wenn keine Kleineinleiter vorhanden sind. In diesem Fall genügt es, in der Abgabeerklärung unter Buchstabe f eine „Null“ zu setzen.

Abgabesatz:

Die Zahl der Schadeinheiten beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, abzüglich der abgabebefreiten Kleineinleiter. Diese Zahl wird mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 1.1.2002 35,79 €